Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 2/21. Januar 2013

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachung der Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) vom 21. Dezember 2012 33

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/26 Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich) 34

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Vorbescheid Balanstrasse 63 34

Vollzug der Wassergesetze Veröffentlichung der Bachauskehrtermine der Stadtbäche Veröffentlichung der Bachauskehrtermine der Stadtrandbäche 36

„Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30. Januar 2013 mit 1. März 2013 37

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Bismarkstrasse 1 38

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 21.01.2013 39

Veröffentlichung eines Straßennamens 41

Saleggstr. 18 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12976/5) Wohnbebauung – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2012-13400-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 41

Verlust eines Dienstausweises 42

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 42

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 42

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 43

Satzung
für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München
(Selbsthilfebeiratssatzung)

vom 21. Dezember 2012

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Selbsthilfebeirat vertritt die Interessen der Selbsthilfe in der Landeshauptstadt München.
(2) Der Selbsthilfebeirat begutachtet als unabhängiges Gremium die Förderanträge der Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich. Seine Stellungnahmen sind Empfehlungen gegenüber der Verwaltung bzw. gegenüber dem Stadtrat der Landeshauptstadt München. Die Förderanträge werden von den zuständigen Fachreferaten an den Selbsthilfebeirat zur Begutachtung weitergeleitet.
(3) Der Selbsthilfebeirat berät Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierte Gruppen auf Anfrage vor, während und nach der Antragstellung.
(4) Die Selbsthilfebeiratsmitglieder können an den Beratungsgesprächen, die mit den Selbsthilfe-Initiativen und selbstorganisierten Gruppen im Zusammenhang mit ihrem Förderantrag stattfinden, teilnehmen, soweit die betreffenden Initiativen einverstanden sind.

§ 2 Zusammensetzung

Der Selbsthilfebeirat setzt sich zusammen aus:
– vier stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Selbsthilfe-Initiativen gewählt und in den Selbsthilfebeirat entsandt werden;
– vier stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der sozialen und gesundheitlichen Dienste, die im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt München und den Initiativen vom Stadtrat bestellt werden;
– einem stimmberechtigten Mitglied einer Ausbildungseinrichtung (z.B. Hochschule), die im Einvernehmen zwischen den Initiativen und dem Sozialreferat vorgeschlagen und vom Stadtrat bestätigt wird;
– einem vom Referat für Gesundheit und Umwelt zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;
– einem vom Sozialreferat zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme;
– einem vom Selbsthilfezentrum zu bestimmenden Mitglied mit beratender Stimme (vgl. § 4).

§ 3 Amtszeit

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates werden für drei Jahre gewählt bzw. bestellt.
(2) Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied erhält für sich eine Vertretung.
(3) Die Vertretungen sind bei Abwesenheit der ordentlichen Mitglieder voll stimmberechtigt.

Amtsblatt_#2.indd 33 17.01.13 14:39

(4) Als Vertretung ist jene Person aus dem Kandidatenkreis zu benennen, die bei der Wahl in dem jeweiligen Themenbereich die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat.
(5) Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Vertretung nach bzw. die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl im jeweiligen Themenbereich. Eine Wiederwahl ist möglich.
(6) Das Wahlverfahren für die durch Wahl zu bestimmenden Beiratsmitglieder wird im Benehmen zwischen Selbsthilfebeirat, Selbsthilfezentrum und Sozialreferat einvernehmlich nach demokratischen Grundsätzen geregelt.

§ 4 Verfahren

(1) Die Geschäftsführung für den Selbsthilfebeirat nimmt das Selbsthilfezentrum München im Auftrag der Landeshauptstadt München/Sozialreferat wahr. Das Selbsthilfezentrum lädt die Beiräte zu den Sitzungen ein und übernimmt die Protokollführung und ist zuständig auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Beiratswahlen.
(2) Der Beirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
(3) Die stimmberechtigten Selbsthilfebeiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.
(4) Beschlüsse des Selbsthilfebeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer Abstimmung den Raum verlässt, so ist dies zu protokollieren.
(5) Für die Beratung und Abstimmung im Selbsthilfebeirat gilt Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend. Ein wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenes Mitglied hat während der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
(6) Die Beiratssitzungen sind nichtöffentlich. Die grundsätzlich nach den geltenden Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe förderfähigen Initiativen können mit bis zu zwei Vertretungen zu dem Tagesordnungspunkt, der ihren Zuschussantrag betrifft, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über das Selbsthilfezentrum München im Auftrag des Selbsthilfebeirates.
(7) Der Selbsthilfebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Entschädigung

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die stimmberechtigten Mitglieder des Selbsthilfebeirates bzw. deren Vertretungen eine Pauschale von 26,- € pro Sitzung.
(2) Diese Pauschale schließt auch die Aufwendungen für beratende Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Selbsthilfebeirat der Landeshauptstadt München (Selbsthilfebeiratssatzung) vom 07.06.1990 (MüABl. S. 242), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2000 (MüABl. S. 526), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 28. November 2012 beschlossen.

München, 21. Dezember 2012

I.V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/26 Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich)

„Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.07.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/26, Linprunstraße (südlich), Sandstraße (westlich), wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 20.12.2012 – Az. 34.1-4621-M-6/12 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 3. Januar 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Allgemeine Südboden Grundbesitz AG wurde mit Bescheid vom 03.01.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Errichtung eines Büro- und Gewerbezentrums durch Aufstockung zweier Bestandsgebäude auf den Grundstücken Balanstr. 73 , Fl.Nr. 16355/2, 16355/4, 16338/2, 16338/3, 16337/2 und 16337/8, Gemarkung Sektion VIII, erteilt:

Zum Antrag vom 14.02.2012 nach Pl. Nr. 2012/003916 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Amtsblatt_#2.indd 34 17.01.13 14:39

Beantwortung der Einzelfragen:

1. Bauliche Konfiguration

Frage 1.1:

Ist die Aufstockung des II-geschossigen Baukörpers parallel zur Balanstraße gemäß beiliegender Planzeichnung mit einer Gebäudetiefe von 17,50 m und einer Gebäudelänge von ca. 137,50 m analog der Bestandsdimensionen planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Die Aufstockung ist planungsrechtlich nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig, wenn durch ein Verkehrsgutachten die verkehrstechnische Unbedenklichkeit bezüglich des geänderten Verkehrsaufkommens nachgewiesen ist.

Frage 1.2:

Ist die Aufstockung des II-geschossigen Baukörpers östlich des in Frage 2.1 benannten parallel zur Balanstraße gemäß beiliegender Planzeichnung mit einer Gebäudetiefe von 17,50 m und einer Gebäudelänge von ca. 137,50 m analog der Bestandsdimensionen planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Die Aufstockung ist planungsrechtlich nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig, wenn durch ein Verkehrsgutachten die verkehrstechnische Unbedenklichkeit bezüglich des geänderten Verkehrsaufkommens nachgewiesen ist.

2. Höhenentwicklung

Frage 2.1:

Ist die Höhenentwicklung der beiden Aufstockungen bezogen auf das 4. Obergeschoß (V) mit einer Traufe von 20,05 m planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Ja.

Frage 2.2:

Sind zwei zusätzliche Terrassengeschosse (V+TD) mit jeweils einer Traufhöhe von 23,45 m planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Ein sechstes Geschoss ist planungsrechtlich zulässig, wenn es als allseitig, mindestens um 1,50 m zurückgesetztes Terrassengeschoss ausgeführt wird und die Traufhöhe des Terrassengeschosses von 23,45 m nicht überschritten wird.

3. Art der baulichen Nutzungen

Frage 3.1:

Ist eine Nutzung für neue Technologien wie z.B. Informations- und Kommunikationstechnologie, Forschungseinrichtungen und Produktion, die nicht dem klassischen Gewerbe zuzuordnen ist mit dem entsprechenden Fahrverkehr – vorbehaltlich einer Zulassung der abgefragten Baukörper – planungsrechtlich zulässig?

Antwort:

Die oben genannten Nutzungen sind zulässig, sofern sie den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauNVO entsprechen.

Hinweise (u.a.):

– Mit dem Bauantrag ist ein Verkehrsgutachten vorzulegen, in dem die verkehrstechnisch Unbedenklichkeit bezüglich des geänderten Verkehrsaufkommens nachgewiesen ist.

– Immissionsschutz: Eine Warenanlieferung während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) ist nicht zulässig.
Begründung: Die vorgelegten Berechnungsgrundlagen für die Beurteilungspegel basieren auf dieser Einschränkung. Zuwiderhandlungen können zu Konflikten mit der Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft vor unzulässigen Lärmimmissionen führen.

Nachbarwürdigung:

Nicht sämtliche Nachbarn haben den Baueingabeplan unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.
Die Zustellung des Vorbescheids an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag

Amtsblatt_#2.indd 35 17.01.13 14:39

ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung
Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadtrecht/Bekanntmachungen

Bachauskehrtermine 2013 für die Stadtbäche

Für die diesjährige Bachauskehr der Stadtbäche werden folgende Termine festgesetzt:
Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

1. Stadtbäche links der Isar

1.1 Fabrikbach – Stadtmühlbach – Stadtsägmühlbach – Schwabinger Bach – Eisbach – Oberstjägermeisterbach – Garchinger Mühlbach sowie Nebenbäche im Englischen Garten

Im Jahr 2013 findet keine Bachauskehr im Fabrikbach und seinen Folgebächen statt. Die nächste Bachauskehr ist für das Frühjahr 2014 geplant.

1.2 Westermühlbach – Glockenbach – Westlicher Stadtgrabenbach – Köglmühlbach – Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 16. November 2013	07.00 Uhr bis
Freitag, den 29. November 2013	09.00 Uhr.

1.3 Pasing-Nymphenburg-Biedersteiner-Kanal und Schwarze Lacke

Freitag, den 25. Oktober 2013	07.00 Uhr bis
Freitag, den 22. November 2013	09.00 Uhr.

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach – Kunstmühlnebenbach – Kegelhofbach – Aubach – Freibadbächl

Samstag, den 13. April 2013	07.00 Uhr bis
Freitag, den 26. April 2013	09.00 Uhr.

Zweck der Bachauskehr:

Während der Bachauskehr werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstraße 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel.: 2 33-6 14 20) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 8. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt
Peter Schaller

Bekanntmachung
Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadtrecht/Bekanntmachungen

Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen 2013

Amtsblatt_#2.indd 36 17.01.13 14:39

Für die Unterhalts- und Pflegemaßnahmen an den Stadtrandbächen und Gräben im Stadtrandgebiet werden für 2013 folgende Termine festgesetzt:

1. Wenzbach, Harlachinger Quellbach	02.09. – 06.09.2013
2. Speckbach – Erlbach einschließlich der Entwässerungsgräben Lochhausen	09.09. – 27.09.2013
3. Lochhauser Fischbach, Langwieder Bach	02.09. – 25.09.2013
4. Entwässerungsgräben im Gebiet Aubing, Langwied undLochhausen (Lohwiesengraben, Emmeringer Bach, Tiefengraben), Scharinenbach – Gröbenbach einschließlich ihrer Zuflussgräben (Entwässerungsgräben der Kolonie II)	01.07. – 26.07.2013
5. Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl	04.11. – 13.11.2013
6. Reigersbach – Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben)	02.05. – 17.05.2013
und	01.10. – 18.10.2013
7. Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach	15.04. – 19.04.2013
8. Truderinger Hüllgraben – Hüllgraben	04.10. – 19.10.2013
9. Bäche im Moosgrund: Breitenbach – Hirlgraben – Gleißenbach – Sechserbach Dornachbach – Abfanggraben – Entwässerungsgräben in der Siedlung Johanneskirchen	03.06. – 21.06.2013
und	04.11. – 29.11.2013

Die Pflegemaßnahmen innerhalb dieser Termine beschränken sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden in der Zeit von Mitte August bis November 2013 durchgeführt.

Meldung von Schäden:

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München; Tel. 2 33-6 14 20) schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

Die Unterhaltungslast an Gewässern dritter Ordnung liegt gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG bei der Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Friedenstr. 40, 81660 München).

Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt München (Baureferat – HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt), berechtigt ist, die anfallenden Unterhaltskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 26 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 26 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren (vgl. auch § 40 Abs. 1 WHG).

Erhaltung des Fischbestandes / Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Pflegemaßnahmen größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und in andere Gewässer umzusetzen.

Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltungsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird gebeten, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin dem Baureferat (HA Ingenieurbau, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt; Tel. 2 33-6 14 20) mitzuteilen.

Das Betreten der Bachläufe ist nur den Instandsetzungsberechtigten gestattet.

München, 8. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Ingenieurbau J 3
Wasserbau und Bauwerksunterhalt
Peter Schaller

„Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren –
Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 30. Januar 2013 mit 1. März 2013

Stadtbezirk 15 Trudering-Riem

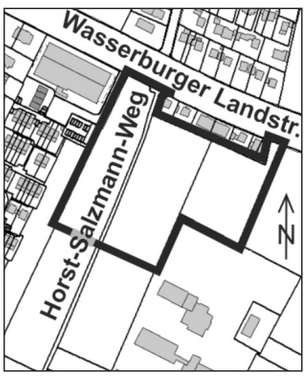

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1958 b
Wasserburger Landstraße (südlich),
Horst-Salzmann-Weg (beidseits)
– allgemeine Wohngebiete, Kerngebiet, Straßenverkehrsfläche, öffentliche Grünfläche –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumen-

Amtsblatt_#2.indd 37 17.01.13 14:39

straße 28 a –), **vom 30. Januar 2013 mit 1. März 2013,** Montag mit Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:
Informationen zu den Schutzgütern Mensch (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung) sowie Informationen zu naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 9. Januar 2013 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung“

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der WEG Bismarckstr. 1 wurde mit Bescheid vom 09.01.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für

Umbau und Erweiterung der DG-Wohnungen mit Ausbau Dachspitz, Um- und Anbau von Balkonen, Anbau Außenlift, Sanierung Fassade und Treppenhaus

auf dem Grundstück Bismarckstr. 1, Fl.Nr. 369/33, Gemarkung Schwabing unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 24.10.2012 nach Plan Nr. 2012-024761 mit den Handeintragungen vom 08.01.2013 sowie der Brandschutznachweis des Architekturbüros Johannes Schuh, erstellt von Johannes Schuh am 19.10.12, wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 2 Dupl.Pl. (Nr. 2012-024761), sowie der Brandschutznachweis des Architekturbüros Johannes Schuh, erstellt von Herrn Schuh am 19.10.2012, die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn mit der Flur-Nr. 369/32, 369/34, 369/35, 369/43, 369/25, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn Flur-Nr.369/32, haben gegenüber der Lokalbaukommission Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgetragen. Die Einwendungen richten sich vor allen gegen die Minderung der Aussicht und die befürchtete Einschränkung von Licht und Sonne. Die Abweichung gem. Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Flur-Nr. 369/32, ist vertretbar, da die tatsächliche Beeinträchtigung äußerst gering ist und außerdem die Abstandsflächen des Bestandsgebäudes auf dem Nachbargrundstück Flur-Nr.369/32 zum Antragsgrundstück ebenfalls nicht eingehalten werden. Die Minderung der Aussicht und damit des Verkehrswertes eines Nachbargrundstücks bedeutet im Regelfall, wie er hier vorliegt, keinen Eingriff in öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarpositionen. Auch eine Verletzung des Eigentumsrechts aus Art. 14 GG scheidet hier aus, da die Erhaltung einer ungeschmälerten Aussicht nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte in vergleichbaren Fällen nicht zum Eigentum im Sinne des Art. 14 GG gehört. Aus dem Umstand, dass ein Grundstück von außen nicht eingesehen werden kann, erwächst dem Eigentümer dieses Grundstücks im Regelfall, wie er hier vorliegt, kein einklagbarer öffentlich-rechtlicher Anspruch darauf, dass sich diese günstige Situation nie ändert. Eine Eigentumsverletzung oder ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf schützenswerte Individualinteressen sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Amtsblatt_#2.indd 38 17.01.13 14:39

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 45.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 10. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 21.01.2013

„Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom **01.02.2013, 06.00 Uhr,** bis einschließlich **03.02.2013, 15.00 Uhr,** wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz 2 – 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße, die Prannerstraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise –. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2013 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.02.2013, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 21.01.2013 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2056, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag, 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

München, 21. Januar 2013

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat“

Groth
Leitender Verwaltungsdirektor

Amtsblatt_#2.indd 39 17.01.13 14:39

Amtsblatt_#2.indd 40

KVR-I/332 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 21.01.2013

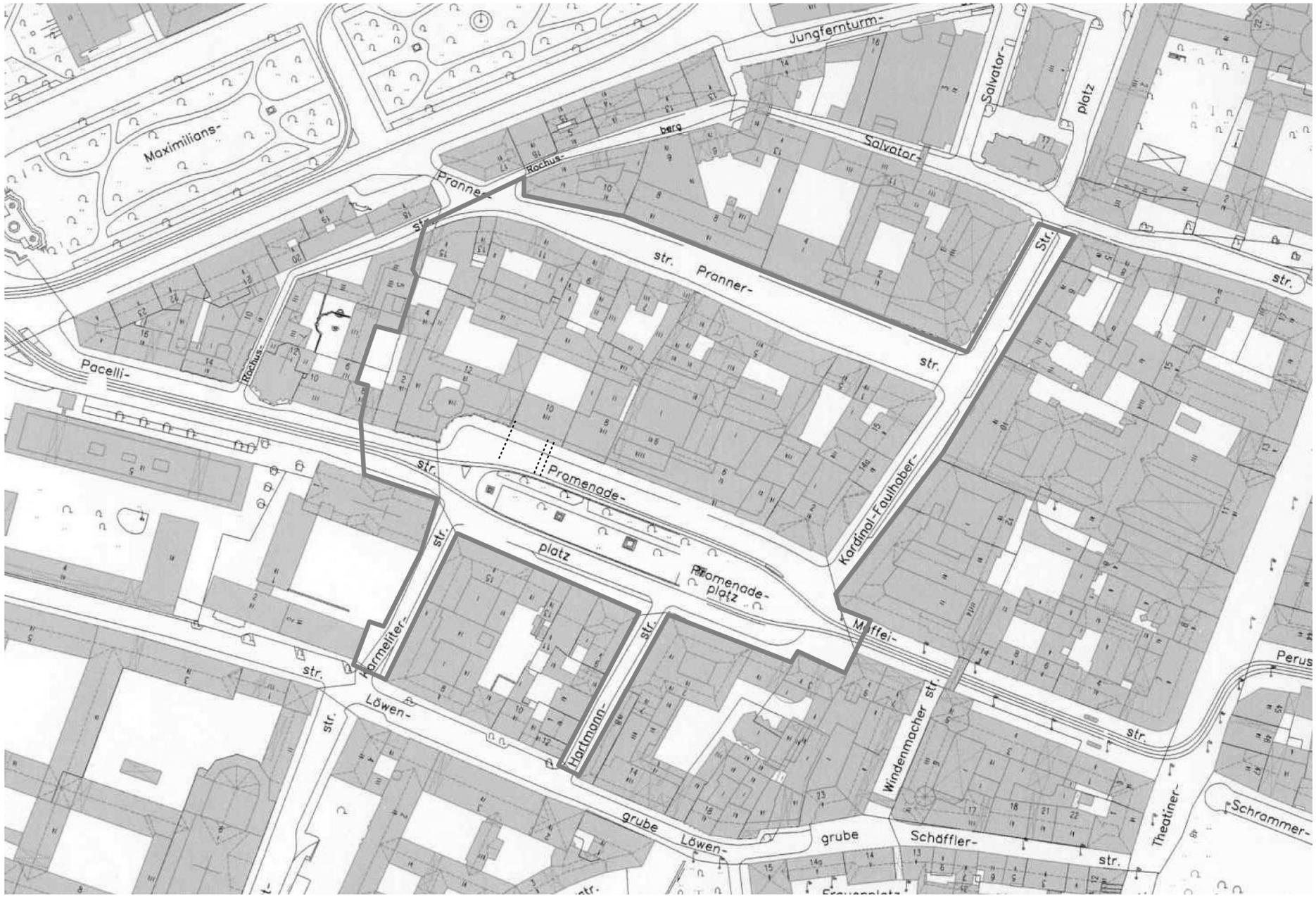

17.01.13 14:39

Straßenbenennung im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach
Beschluss vom: 09.01.2013

Frauendreißigerstr.
EDV-Schreibweise: FRAUENDREISSIGERSTR.
Straßenschlüsselnummer: 06635

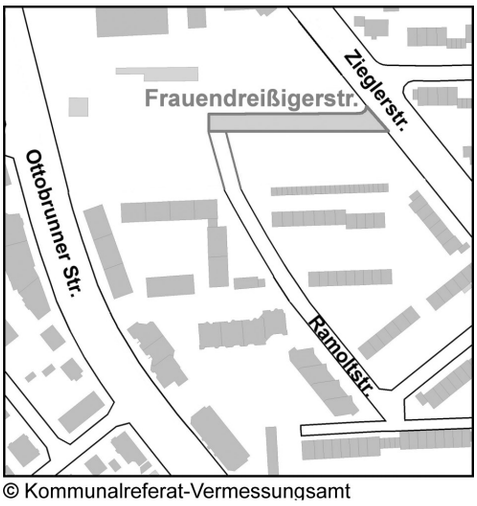

© Kommunalreferat-Vermessungsamt

Namenserläuterung:
Mit „Frauendreißiger“ bezeichnet die katholische Frömmigkeit die dreißigtägige Marienverehrung zwischen dem 15. August (Maria Himmelfahrt) und dem Fest Kreuzerhöhung am 14. September. Seit 1683 werden in dieser Zeit in der Wallfahrtskirche Maria Ramersdorf täglich spezielle Gottesdienste gehalten mit Rosenkranzgebet, Marienandachten und Eucharistiefeiern. Nach dem Volksglauben in ländlichen Regionen gilt diese Zeitspanne als günstigste Zeit für das Sammeln von Kräutern, denen dann ihre größte Heilkraft zugeschrieben wird.

Verlauf:
Verbindungsstraße zwischen Zieglerstraße und Ramoltstraße.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-Städtisches Vermessungsamt, Blumenstraße 28b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 08.03.2013 eingesehen werden.

München, 11. Januar 2013 — Kommunalreferat
Vermessungsamt

Vorbescheidsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Prof. Rita Hirner und Herrn Dr. Wolfgang Hieber wurde mit Bescheid vom 11.01.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid auf dem Grundstück Saleggstr. 18, Fl.Nr. 12976/5, Gemarkung Sektion VII erteilt:

Zum Antrag vom 30.05.2012 (Eingangsdatum) nach Pl. Nr. 2012 - 013400 und Baumbestandsplan Nr. 2012 - 013400 (Variante 1 Geschosswohnungsbau, Variante 2 Reihenhäuser, Variante 3 Doppelhäuser und Variante 4 Kettenhäuser) ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Antragsgegenstand:

Im Rahmen dieses Antrags auf Vorbescheid werden 4 Varianten einer Neubebauung auf dem Baugrundstück abgefragt.

Das Vorhaben ist in der dargestellten Form (alle 4 Varianten) grundsätzlich zulässig, wenn die Abstandsflächen eingehalten werden.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 12973/4, 12975/5, 12975/11, 12975/12, 12977/11, 12977/12, 12977/13, 12977/14, 12977/15, 12977/16, 12977/17 und 12977/18, haben den Baueingabeplan des Vorbescheides nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarn haben im Vorfeld am 15.10.2012 von den Bauherren eine schriftliche Mitteilung über das geplante Vorhaben erhalten.
Aufgrund der Vielzahl der o. g. Nachbarn wird die Nachbarbeteiligung dieses Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Amtsblatt_#2.indd 41 17.01.13 14:39

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 34.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11.Januar.2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 11 / JA / 532, ausgestellt am 22.12.2012, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 07. Januar 2013

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Geschäftsstelle
S-II-LG

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 32	32048258	Rudolf Falb NL
Geschäftsstelle GS 45	45084183	Margarete Schreyer-Zinner NL
Geschäftsstelle GS 54	3001052954	Theresia Havelka
Geschäftsstelle GS 65	65070377	Nora Gleixner
Geschäftsstelle GS 82	89057400	Milorad Deronjic
Geschäftsstelle GS 89	89508063	Erol Chousein
Geschäftsstelle GS 116	3001252042	Xaver und Elfriede Borys
Geschäftsstelle FS-SO	53307997	Thai Binh Nguyen
Geschäftsstelle PB 10	3001094048	Margit Seidel
Geschäftsstelle SM-2	3000655518	Simone Jäger
Geschäftsstelle ZS-MF	25049891	Johann Rittinger

Es wurde am 02.01.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 02.01.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 02.04.2013 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 2. Januar 2013

Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 02.10.2012 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 02.01.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 08	908071905	Leni Weigl
Geschäftsstelle 17	3001389588	Stefan-Josef Sandor
Geschäftsstelle 18	902032820	Eleonore Hegenauer – NL
Geschäftsstelle 29	10355097	Silke Naaf
Geschäftsstelle 38	38341624	Anne Falkenberg
Geschäftsstelle 57	57011280	Julia Patrygora -NL
Geschäftsstelle 58	45036092	Alexander Ebert
Geschäftsstelle 58	58389990	Katharina Schaller -NL
Geschäftsstelle 58	58310772	Katharina Schaller -NL
Geschäftsstelle 58	58310731	Katharina Schaller -NL

Amtsblatt_#2.indd 42 17.01.13 14:39

Geschäftsstelle 61	61502191	Daniela Zöpfl
Geschäftsstelle 66	66302282	Lotte Baum –NL
Geschäftsstelle 95	28701258	Ralf und Elvira Schwinger
Geschäftsstelle PB 10	1893908	Gabriele Biebach
Geschäftsstelle PB-SM	2363851	Josef Goegler
Geschäftsstelle SM-01	3000690812	Sophie Ertl
Geschäftsstelle SM-01	1197573	Markus Ruppe

München, den 2. Januar 2013 Stadtsparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Steuer 2013 für Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger. Ihre Einkommensteuererklärung 2012. Von Willi Dittmann ... – Freiburg: Haufe, 2013. 480 S. ISBN 978-3-648-02962-6; € 14,95.

Der Steuerratgeber wendet sich an Arbeitnehmer, Beamte und Kapitalanleger.
Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Dabei gibt es zahlreiche Hinweise auf den anschließenden Lexikonteil. Zu einzelnen Stichworten wird zusätzliches Steuerwissen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung vermittelt. Der Band bietet Checklisten nach jeder einzelnen Formular-Anlage, gefolgt von einem Schluss-Check.
Auch das Umfeld der Steuererklärung wird behandelt. Der Leser findet ein Prüfungsschema für den Steuerbescheid und Hinweise für den Einspruch.
Der Band ist im Handel auch in einer Ausgabe erhältlich, der eine CD-ROM zum Ausfüllen der Steuererklärung beigefügt ist.

Schanz, Kay-Michael: Börseneinführung. Handbuch für den Börsengang und die börsennotierte Gesellschaft. – 4. Aufl. – München: Beck, 2012. LXXVI, 906 S. ISBN 978-3-406-64234-0; € 199.–

Der Leitfaden befasst sich mit Fragen, die sich regelmäßig bei einem Börsengang, in seinem Vorfeld, sowie als Folge stellen. Die detaillierte Darstellung folgt dem typischen Ablauf einer Börseneinführung und beleuchtet die Facetten des komplexen Vorganges. Der Band informiert zum Gesellschafts-, Steuer- und Kapitalmarktrecht und berücksichtigt eine Vielzahl betriebswirtschaftlicher und finanztechnischer Aspekte.
Nach einer Diskussion von Vor- und Nachteilen eines Börsenganges werden Ansätze zur Bewältigung von Problemen und Bedenken aufgezeigt und von (finanzierungs-) strategischen Überlegungen begleitet. Dargestellt werden die Möglichkeiten des Wechsels der Rechtsform und die damit verbundenen bilanzierungs- und steuerrechtlichen Fragen. Beleuchtet werden die Aspekte der Markteinführungspublizität und der Emissionsstrategien, das Due Diligence Verfahren sowie die relevanten Methoden der Unternehmensbewertung und der Preisfindung. Erläutert werden die Rahmenbedingungen nach dem Börsengang, z.B. Fragen des Insiderrechts oder das Transparenzgebot, aber auch Schutzmechanismen gegen feindliche Übernahmen. Der Autor verarbeitet seine praktischen Erfahrungen, die er als Investmentbanker und Rechtsanwalt bei Börsengängen, Private-Equity-Transaktionen und Unternehmenskäufen gewonnen hat. Die Neuauflage des Handbuches wurde vollständig überarbeitet, um den tiefgreifenden Änderungen und der Europäisierung des (Kapitalmarkt-) Rechts Rechnung zu tragen. Die Gesetzesänderungen im Bereich des WpHG, des WpÜG und des Steuerrechts sind berücksichtigt. Der neue Emittentenleitfaden der BaFin ist eingearbeitet.

Amtsblatt_#2.indd 43 17.01.13 14:39

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Steuer 2013 für Rentner & Pensionäre. Ihre Einkommensteuererklärung 2012. Von Willi Dittmann, ... – 7. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2013. 432 S. ISBN 978-3-648-02969-5; € 14,95.

Dieser Steuerratgeber wendet sich an Rentner und Pensionäre. Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Der Band bietet Checklisten nach jeder einzelnen Formular-Anlage. Es folgen Ausführungen zum Steuerbescheid und zu anhängigen Verfahren. Abgeschlossen wird der Teil mit einem zusätzlichen Schluss-Check.
Das aktuelle Steuerlexikon und der Abschnitt „Vorsorgeplanung im Alter“ enthalten vertiefende Einzelheiten und Hintergrundinformationen zu Steuer- und Gestaltungsfragen. Insbesondere werden steuerrechtliche Ruhestandsthemen aufgegriffen wie haushaltsnahe Tätigkeiten, Krankheits-, Kur- und Pflegekosten, Zusatzeinkünfte sowie die Themen Erbschaftsteuer und Sozialhilferegress.

Datenschutz in der Bankpraxis. Hrsg. von Wolfgang Vahldiek. – München: Beck, 2012. XXVI, 216 S. ISBN 978-3-406-63924-1; € 79.–

Die Autoren, ausgewiesene Praxis-Experten des Datenschutzrechts in der Finanzdienstleistungsbranche, behandeln in dem neuen Handbuch wesentliche Fragestellungen des praktischen Datenschutzes im Bankenwesen. Die Aufgaben, Befugnisse und die rechtliche Stellung des Datenschutzbeauftragten sind ebenso beschrieben wie die Rechtsgrundlagen der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf dem für Banken besonders wichtigen Bereich des Schutzes der Kundendaten.
Der Schutz der Arbeitnehmerdaten und die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Datenübermittlung werden aus bankspezifischer Sicht geschildert. Banken und Finanzdienstleister unterliegen zahlreicher gesetzlicher Pflichten im Bereich des Aufsichtsrechts, der Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung sowie der Überwachung des Wertpapierhandels.

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen. Hrsg. von Wolfgang Krüger und Thomas Rauscher. – 4. Aufl. – München: Beck.
Bd. 1: §§ 1 – 354. – 2013.LI, 2316 S.
ISBN 978-3-406-61031-8; € 319.–
Bd. 2: §§ 355 – 1024. – 2012. LII, 2472 S.
ISBN 978-3-406-61032-5; € 319.–

Der Großkommentar erscheint in drei Bänden und bietet umfassende Informationen zur Zivilprozessordnung. Wie bei allen Münchener Kommentaren wird auf eine übersichtliche und einheitliche Darstellung geachtet. Neben den Kommentierungen begleiten die einzelnen Autoren die Rechtsentwicklung kritisch, machen Auswirkungen auf andere Gebiete des Verfahrensrechts deutlich und zeigen Wege zur Lösung bei ungeklärter oder strittiger Thematik auf. Die aktuelle Rechtsprechung und ausführliche Literaturhinweise sind in das Werk aufgenommen.
Band 1 umfasst die Kommentierung der allgemeinen Vorschriften wie z.B. Zuständigkeit, Wertvorschriften, Gerichtsstand, Parteien, Prozesskosten, mündliche Verhandlung, Zustellungen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die ersten Vorschriften für Verfahren im ersten Rechtszug.
Die Änderungen durch das neue Mediationsgesetz sind bereits vollständig eingearbeitet.
Die Neuauflage von Band 2 umfasst die Kommentierung der weiteren Vorschriften zum Verfahren im ersten Rechtszug, des Rechtsmittelrechts, der Wiederaufnahme, des Urkunden- und Wechselprozesses, des Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung.
Die in der letzten Auflage als Band 4 veröffentlichte Kommentierung des gesamten FamFG wird als eigenständiger Münchener Kommentar zum FamFG voraussichtlich im Frühjahr 2013 erscheinen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

Amtsblatt_#2.indd 44 17.01.13 14:39